

Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX

**zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX
für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
für den Zeitraum ab 01.07.2023
(Rahmenvertrag 2)**

zwischen folgenden Vertragsparteien

dem Landeswohlfahrtsverband Hessen als Träger der Eingliederungshilfe,

den in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zusammengeschlossenen
folgenden Wohlfahrtsverbänden

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.,
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.,
Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.,
Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.,
Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.,
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.,
Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e. V.,
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.,
Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e. V.

und

den Verbänden privater Anbieter in Hessen,
vertreten durch den
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) e. V.
Landesgruppe Hessen
und dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) e. V.
Landesverband Hessen,

unter Mitwirkung
der durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen
Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
1 Teil 1 – Allgemeiner Teil	6
1.1 Grundsätze.....	6
1.2 Gegenstand.....	6
1.3 Personenkreis.....	6
1.4 Übergreifende Ziele der Leistungen.....	6
1.5 Aufgaben und Ziele in der Eingliederungshilfe.....	8
1.6 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen.....	8
1.7 Datenschutz.....	9
2 Teil 2 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	10
2.1 Art und Umfang der Leistungen.....	10
2.2 ICF-Orientierung.....	10
2.3 Leistungen gemäß §§ 58 und 60 SGB IX.....	13
2.3.1 Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM gemäß § 58 SGB IX.....	13
2.3.2 Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX.....	13
2.3.3 Betriebsintegrierte Beschäftigung (BiB).....	14
2.3.4 Leistungen zur Beförderung.....	14
2.4 Leitung und Verwaltung.....	15
2.5 Personelle Ausstattung.....	16
2.5.1 Allgemeines.....	16
2.5.2 Qualifikation und Umfang des Personals für die personenbezogene Unterstützung... ..	16
2.6 Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen.....	17
2.7 Schutz- und Präventionsmaßnahmen.....	18
2.8 Qualität und Wirksamkeit.....	18
2.8.1 Qualität der Leistungen.....	18
2.8.2 Strukturqualität.....	19
2.8.3 Prozessqualität.....	19
2.8.4 Ergebnisqualität.....	20
2.9 Dokumentation.....	20
2.9.1 Dokumentation Teilhabeprozess.....	20
2.9.2 Dokumentation der Leistungserbringung.....	21
2.9.2.1 Prozessdokumentation.....	21
2.9.2.2 Zwischenevaluation und Evaluation.....	22
2.9.2.3 Steuerung der Leistungserbringung.....	22
2.9.3 Verwahrt und Einsichtnahme.....	22
2.9.4 Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung gegenüber dem Leistungsträger..	23

3	Teil 3 – Vergütungen	24
3.1	Allgemeine Grundsätze der Vergütungen	24
3.2	Basisbetrag im Arbeitsbereich	24
3.2.1	Ermittlung des Basisbetrages	24
3.2.2	Bestandteile des Basisbetrages	24
3.2.2.1	Personalkosten Leitung und Verwaltung	24
3.2.2.2	Personalkosten der Mitarbeitendenvertretungen	25
3.2.2.3	Werkstattrat und Frauenbeauftragte	25
3.2.2.4	Wirtschaftsdienst	25
3.2.2.4.1	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	25
3.2.2.4.2	Reinigung	25
3.2.2.5	Räumliche und sächliche Ausstattung	26
3.2.3	Anpassung des Basisbetrages	26
3.3	Kalkulation des Maßnahmebetrages für Unterstützungsleistungen im Arbeitsbereich	26
3.3.1	Nettojahresarbeitszeit	26
3.3.2	Leistungsgruppen (Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf)	27
3.4	Vergütung bei Abwesenheit	28
3.5	Ermittlung der Vergütungen für betriebsintegrierte Beschäftigung	29
3.6	Ermittlung und Abgeltung der Fahrtkosten	29
4	Teil 4 – Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	30
4.1	Abschluss von Vereinbarungen	30
4.2	Tarifliche Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung	31
4.3	Verfahren zur tariflichen Fortschreibung der Vergütungen	31
5	Teil 5 – Prüfung der Wirtschaftlichkeit und/ oder Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen	33
5.1	Grundlagen der Prüfung	33
5.2	Qualitätsprüfung	34
5.3	Wirtschaftlichkeitsprüfung	35
5.3.1	Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung	35
5.3.2	Inhalte zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung	35
5.3.3	Inhalte zur Durchführung eines Personalabgleichs	36
5.4	Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen	38
5.5	Kosten von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen	40
6	Teil 6 – Grundsätze der Abrechnung	41
6.1	Abrechnung und Zahlungsweise	41
6.2	Kürzung der Vergütung	41

Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)
Inhaltsverzeichnis

7	Teil 7 – Schlussbestimmungen	43
7.1	Eingliederungshilfekommission SGB IX.....	43
7.1.1	Zusammensetzung	43
7.1.2	Aufgaben.....	43
7.1.3	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	44
7.1.4	Geschäftsordnung	44
7.2	Regelungen für die Leistungs- und Finanzierungsumstellung bestehender Vereinbarungen zum 01.07.2023	44
7.2.1	Umrechnungsdatei und Ausfüllhilfe	44
7.2.2	Übergangsleistungsgruppen.....	45
7.3	Überprüfung bestehender Regelungen.....	45
7.4	Schriftformerfordernis des Rahmenvertrages	45
7.5	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Kündigung	45
7.6	Salvatorische Klausel.....	45

Präambel

Der von den Vertragsparteien gemäß § 131 SGB IX auf Landesebene vereinbarte Rahmenvertrag bildet die Grundlage für die Wahrnehmung einer gemeinsamen verpflichtenden Aufgabe in der gegenseitigen Achtung als Partner.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 hat der Bundesgesetzgeber weitreichende Änderungen der Eingliederungshilfe beschlossen, die sich direkt auf die Menschen mit Behinderungen, Leistungsträger und Leistungserbringer auswirken.

Die Schwerpunkte dieses Gesetzes bilden insbesondere:

- die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK),
- die Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht in ein Leistungsgesetz nach dem Vorbild anderer Bücher des Sozialgesetzbuches sowie
- die Neuausrichtung von der institutionellen Hilfe zur personenzentrierten Leistung.

In diesem Gesamtprozess war die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 ein wesentlicher Schritt.

Dieser Rahmenvertrag ist einer von insgesamt drei Hessischen Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB IX (HAG/ SGB IX). Er bildet den Rahmen zum Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in Hessen und dem Leistungserbringer – hier für die Leistungen zur Beschäftigung gemäß § 111 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2, Absatz 2 SGB IX.

Der Rahmenvertrag knüpft an die bisherigen rahmenvertraglichen Regelungen an und trägt dazu bei, im Interesse der Menschen mit Behinderungen die Leistungen im Sinne des SGB IX zu verwirklichen.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen sollen hierzu möglichst barrierefrei zugänglich, eigenständig wahrnehmbar, verständlich und nutzbar gestaltet werden, damit die Menschen mit Behinderungen ihre Lebensplanung und -führung nach eigenen Wünschen und Vorstellungen möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen können.

Die Vertragsparteien werden die rahmenvertraglichen Regelungen kontinuierlich überprüfen und weiterentwickeln. Sie arbeiten sowohl bei der Anwendung und Auslegung als auch bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der rahmenvertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammen.

1 Teil 1 – Allgemeiner Teil

1.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien richten die in diesem Rahmenvertrag beschriebenen Rahmenbedingungen an dem Auftrag, den Zielen und Grundsätzen der Eingliederungshilfe aus.

1.2 Gegenstand

(1) Dieser Rahmenvertrag inklusive seiner Anlagen regelt landesweit einheitliche Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX über die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben für den Personenkreis nach Nummer 1.3.

Er gilt für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, für die der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe im Sinne des HAG/ SGB IX in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist. Die Leistungen werden entsprechend der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens beziehungsweise des Teilhabeplanverfahrens erbracht.

(2) Leistungserbringer im Sinne dieses Rahmenvertrages ist, wer über eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung verfügt und die durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bewilligte Leistung gegenüber den leistungsberechtigten Personen erbringt.

(3) Dieser Rahmenvertrag findet auch entsprechende Anwendung für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit Leistungserbringern, die keiner Vereinigung im Sinne des § 131 SGB IX angehören.

1.3 Personenkreis

Leistungsberechtigte Personen im Sinne dieses Vertrages sind Personen gemäß § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung, welche die Voraussetzungen gemäß § 219 Absatz 2 SGB IX erfüllen.

1.4 Übergreifende Ziele der Leistungen

(1) VN-Behindertenrechtskonvention

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Zielsetzungen und Vorgaben der VN-BRK maßgeblich und handlungsleitend sind, um Menschen mit Behinderungen neben einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, unabhängig von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, religiöser, politischer und weltanschaulicher Überzeugung, Eigentum oder Geburt.

(2) Partizipation

Menschen mit Behinderungen müssen an den Planungen und Überlegungen, die ihre Teilhabe am Arbeitsleben betreffen unmittelbar mitwirken beziehungsweise darauf Einfluss nehmen können. Ihre Partizipationsmöglichkeiten sind zu stärken. In diesem Sinne sind Lernprozesse zu begleiten und zu arrangieren, die darauf ausgerichtet sind, die berufliche und persönliche Entwicklung von Menschen mit Behinderungen zu mehr Selbstbestimmung zu unterstützen.

(3) Personenzentrierung

Die fachlichen Ansätze der Personenzentrierung und Sozialraumorientierung sind für die Gestaltung der Eingliederungshilfe von zentraler Bedeutung. Die Unterstützung richtet sich an den jeweils individuellen Bedarfen der Menschen aus.

Im Sinne der Personenzentrierung wird verstärkt darauf geachtet, welche Fähigkeiten und Möglichkeiten Menschen mit Behinderungen mitbringen, welche Wünsche und welche Ziele sie für sich erreichen möchten. Ihre Wünsche und Bedürfnisse sowie ihr Wille stellen die Richtschnur für die Unterstützung und Begleitung dar. Professionelle Unterstützung versteht sich als Assistenz, die ausgeht von der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen.

In diesem Sinne wird die Unterstützung passgenau mit der leistungsberechtigten Person gestaltet. Strukturen, Organisationsformen und Arten der Leistungserbringung sind personell und organisatorisch so aufgestellt, dass im Hinblick auf Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung flexibel auf die Menschen mit Behinderungen eingegangen werden kann. Personenzentrierung bedeutet insofern auch eine Abkehr von der Angebotszentrierung. Gemeint ist damit, dass Strukturen und Organisationszwänge die Unterstützungsmöglichkeiten nicht dominieren sollen.

(4) Sozialraumorientierung

Der sozialräumliche Ansatz geht ebenso wie der personenzentrierte Ansatz vom Willen des Menschen und seinen persönlichen Ressourcen, von der Aktivierung seiner Potenziale und seiner Handlungsbereitschaft aus. Durch eine sozialräumliche Perspektive werden der Stadtteil, das soziale Gefüge, der Sozialraum, in dem Menschen mit Behinderungen leben, als Ganzes in den Blick genommen. Dabei geht es darum, die verschiedenen Ressourcen in Bezug auf Arbeits-, Beschäftigungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu identifizieren und mit dem jeweiligen Menschen zu erschließen. Dies bedeutet, zwischen den verschiedenen Interessenlagen zu vermitteln, Brücken zu schlagen und die Menschen zueinander zu bringen, deren Fähigkeiten, Wünsche und Interessen zueinander passen und sich ergänzen können. Um dieses Ziel zu erreichen, sind ein stärkeres vernetztes Denken und Handeln und eine engere Kooperation zwischen den beteiligten Akteuren (zum Beispiel Leistungserbringern, Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, Integrationsfachdienste, Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit) gefragt.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe kommt der sozialräumliche Ansatz im Zusammenhang mit der Teilhabeplanung zum Tragen. In diesem Rahmen wird eruiert, wie die Wünsche und Ziele des Menschen mit Behinderungen am besten verwirklicht

werden können, wo es im Sozialraum hierfür geeignete Orte, Gruppen und Aufgaben gibt.

1.5 Aufgaben und Ziele in der Eingliederungshilfe

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, leistungsberechtigten Personen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

(2) Mit den Leistungen der Eingliederungshilfe soll eine drohende Behinderung verhütet oder eine Behinderung und deren Folgen beseitigt oder gemildert werden. Menschen mit Behinderungen werden bei der Befähigung zu einer individuellen und selbstbestimmten Lebensführung unterstützt. Sie sollen so viel Normalität wie möglich für sich erreichen können. Behinderung wird dabei als eine Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit Beeinträchtigung und seinem Umfeld (Kontextfaktoren)¹ verstanden, die der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entgegenstehen.

(3) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 58 und § 60 SGB IX werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen.

1.6 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen

(1) Die Leistungserbringung muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Leistungsfähigkeit² und der vereinbarten Qualität entsprechen. Die Kriterien dafür werden in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen festgelegt.

(2) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken. Er fordert, dass bei allen Maßnahmen die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben ist. Demnach liegt Wirtschaftlichkeit vor, wenn die Kosten für die zu erbringenden Leistungen in der Vergütung in angemessener Weise abgebildet sind und in diesem Sinn ein ökonomisches Verhältnis zwischen Kosten und Vergütung besteht. Dabei berücksichtigt der Leistungserbringer einen im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips für die Teilhabeleistung erforderlichen, beziehungsweise das notwendige Maß nicht übersteigenden Aufwand bei der Kalkulation seiner Kosten.

¹ Die Kontextfaktoren, die den zweiten Teil der iCF bilden, sind zwingend zu berücksichtigen. Diese setzen sich aus den beiden Komponenten „Umweltfaktoren“ und „personenbezogene Faktoren“ zusammen.

² Grundlage sind die Begriffsdefinitionen der Kommentarliteratur zum SGB XII für die Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGuS) zum Thema Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen mit Stand März 2016.

(3) Sparsamkeit liegt vor, wenn der Leistungserbringer nicht-notwendige Kosten vermeidet und die Ausgaben auf das erforderliche Maß beschränkt; das heißt dem Grundsatz der Sparsamkeit wird Genüge getan, wenn die vereinbarten Leistungen mit dem geringstmöglichen Verbrauch von Mitteln erbracht werden. Der Begriff der Sparsamkeit normiert dabei keine unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegende Ebene, da das Gebot der Sparsamkeit mit dem Minimalprinzip der Wirtschaftlichkeit in vollem Umfang übereinstimmt.

(4) Leistungsfähigkeit liegt vor, wenn der Leistungserbringer die zwischen den Vereinbarungspartnern festgeschriebenen Leistungen laut Leistungsvereinbarung nach aktuell geltenden fachlichen Standards erbringt und auf Dauer – also unter Berücksichtigung von Innovationen, den notwendigen verbundenen Investitionen und unter Bewertung insbesondere auch der mit der sächlichen und personellen Ausstattung verbundenen Risiken – erbringen kann und dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität befolgt.

(5) Die Qualität der Leistungen – gegliedert in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität – umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung, die dazu geeignet ist, die Ziele des SGB IX und der VN-BRK zu verfolgen und zu erreichen.

(6) Im Rahmen des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erfolgt eine Verständigung zwischen den Vereinbarungspartnern³ über die geforderte Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung. Die Vereinbarungen sind demnach erfüllt, wenn die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbracht wird.

1.7 Datenschutz

Die jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

³ Vereinbarungspartner sind die Partner, welche die jeweilige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abschließen.

2 Teil 2 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

2.1 Art und Umfang der Leistungen

(1) Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten die Regelungen des § 111 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 in Verbindung mit Teil 1 Kapitel 10 SGB IX sowie die Werkstättenverordnung (WVO) und weitere einschlägige Verordnungen⁴.

(2) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gemäß § 58 SGB IX oder bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX erbracht werden.

(3) Die Leistungen beinhalten personenbezogene Leistungen, nichtpersonenbezogene Leistungen und die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB IX einschließlich ihrer Ausstattung. Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers gemäß § 113 Absatz 4 SGB IX übernommen.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen berücksichtigen das gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person entwickelte Vorgehen zur Deckung des zur Zielerreichung notwendigen Teilhabebedarfs. Die Ergebnisse fließen in den Gesamtplan nach § 121 SGB IX ein und sind Grundlage für die Bewilligung der Leistung.

(5) Menschen mit Behinderungen, welche die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter nicht erfüllen, dies jedoch perspektivisch anstreben, können zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Sozialen Teilhabe gemäß § 81 SGB IX (unter anderem in Einrichtungen und Gruppen nach § 219 Absatz 3 SGB IX⁵) – siehe Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 3) – erhalten.

(6) Leistungen gemäß § 61 SGB IX (Budget für Arbeit) und § 61a SGB IX (Budget für Ausbildung) sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages.

2.2 ICF-Orientierung

(1) Die Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfs erfolgt mittels des vom jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe eingesetzten und an der ICF⁶ orientierten Instrumentes zur Bedarfsermittlung gemäß § 118 SGB IX. Dieses muss zugleich den Anforderungen des § 13 SGB IX entsprechen.

⁴ Dazu gehört ebenfalls die reduzierte Beschäftigung unter Berücksichtigung einer regelmäßigen Beschäftigungszeit von mindestens 15 Wochenarbeitsstunden. Hierunter fallen die Möglichkeiten gemäß § 6 Absatz 2 WVO sowie des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – (TzBfG)).

⁵ Tagesförderstätten

⁶ ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICF/_node.html

(2) Die zu planenden Leistungen sollen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen oder erleichtern. Dabei ist die Beschreibung einer Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden ICF-Lebensbereichen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die 9 Lebensbereiche nach ICF		
1.	Lernen und Wissensanwendung	Befasst sich mit Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen.
2.	Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	Befasst sich mit allgemeinen Aspekten der Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben, der Organisation von Routinen und dem Umgang mit Stress. Diese können in Verbindung mit spezifischeren Aufgaben und Handlungen verwendet werden, um die zugrunde liegenden Merkmale der Ausführung von Aufgaben unter verschiedenen Bedingungen zu ermitteln.
3.	Kommunikation	Befasst sich mit allgemeinen und spezifischen Merkmalen der Kommunikation mittels Sprache, Zeichen und Symbolen, einschließlich des Verstehens und Produzierens von Mitteilungen sowie der Konversation und des Gebrauchs von Kommunikationsgeräten und -techniken.
4.	Mobilität	Befasst sich mit der eigenen Bewegung durch Änderung der Körperposition oder -lage oder Verlagerung von einem Platz zu einem anderen, mit der Bewegung von Gegenständen durch Tragen, Bewegen oder Handhaben, mit der Fortbewegung durch Gehen, Rennen, Klettern oder Steigen sowie durch den Gebrauch verschiedener Transportmittel.
5.	Selbstversorgung	Befasst sich mit der eigenen Versorgung, dem Waschen, Abtrocknen und der Pflege des eigenen Körpers und seiner Teile, dem An- und Ablegen von Kleidung, dem Essen und Trinken und der Sorge um die eigene Gesundheit.
6.	Häusliches Leben	Befasst sich mit der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben. Die Bereiche des häuslichen Lebens umfassen die Beschaffung einer Wohnung, von Lebensmitteln, Kleidung und anderen Notwendigkeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Haushalt, die Pflege von persönlichen und anderen Haushaltsgegenständen und die Hilfe für andere.

7.	Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	Befasst sich mit der Ausführung von Handlungen und Aufgaben, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen (Fremden, Freundeskreis, Verwandten, Familienmitgliedern und Liebes- oder Lebenspartner:innen) in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind.
8.	Bedeutende Lebensbereiche	Befasst sich mit der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an Erziehung und/ oder Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie für die Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen erforderlich sind.
9.	Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	Befasst sich mit Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen erforderlich sind.

Daher ist zu erfassen, welche Einschränkungen der Aktivitäten und Teilhabe sich im Zusammenhang mit der Lebenswelt der leistungsberechtigten Person ergeben. Dabei werden die Fähigkeiten und Kompetenzen ebenso einbezogen wie die Kontextfaktoren.

In der Folge werden Leistungen, welche die Zielerreichung unterstützen und gewährleisten sollen, möglichst konkret beschrieben. Sie werden passgenau und personenzentriert zusammengestellt, sollen sozialräumliche Ressourcen einbeziehen und im Sinne der Zielsetzung der Inklusion möglichst viel Begegnung und gemeinsames Tun insbesondere mit Menschen ohne Behinderungen ermöglichen.

(3) Im Rahmen des Teilhabeprozesses⁷ wird mit der leistungsberechtigten Person insbesondere fortlaufend reflektiert,

- ob seine oder ihre Ziele angepasst werden sollten,
- was zur persönlichen Entwicklung und Zielerreichung hilfreich ist,
- ob die Teilhabeleistung in Art und Umfang verändert werden muss.

Auf der Grundlage dieses Reflexionsprozesses ist es möglich, die Zielsetzungen immer aktuell zu erfassen und die Teilhabeleistung entsprechend auszurichten.

(4) Am Ende des Planungszeitraums dient die Evaluation der Ziele und Teilhabeleistung auf der Ebene der einzelnen leistungsberechtigten Person ebenfalls dazu, eine mögliche Weiterführung, Anpassung oder Beendigung der Teilhabeleistung zu gestalten.

⁷ Siehe auch Nummer 2.9 (Dokumentation).

Dasselbe gilt, wenn sich während des Planungszeitraums Änderungen ergeben, die eine Anpassung der Teilhabeleistung erforderlich machen.

2.3 Leistungen gemäß §§ 58 und 60 SGB IX

2.3.1 Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM gemäß § 58 SGB IX

(1) Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM erhalten Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung

- eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb gemäß § 215 SGB IX oder
- eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung

nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

(2) Die Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf

- die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
- die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
- die Förderung des Übergangs geeigneter Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Hierzu zählen auch Beschäftigungen in Verantwortung der WfbM außerhalb ihrer Räumlichkeiten, zum Beispiel die betriebsintegrierte Beschäftigung (BiB).

(3) Eine Konkretisierung der Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM erfolgt in der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX.

2.3.2 Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX

(1) Menschen, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß § 58 SGB IX haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Dabei gelten die Regelungen für WfbM nach Nummer 2.3.1 in Verbindung mit den unter § 60 Absatz 2 SGB IX genannten Maßgaben.

Hierzu zählen auch Beschäftigungen in Verantwortung des anderen Leistungsanbieters außerhalb eigener Räumlichkeiten.

(2) Eine Konkretisierung der Leistungen erfolgt in der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX.

2.3.3 Betriebsintegrierte Beschäftigung (BiB)

(1) Als wichtigen Beitrag zur Umsetzung der in Artikel 27 der VN-BRK genannten Ziele schließen die Vertragsparteien die „Rahmenzielvereinbarung über den Ausbau von betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen“.

(2) Menschen mit Behinderung sollte eine Beschäftigung in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes ermöglicht werden. Sofern eine Tätigkeit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis nicht, noch nicht oder noch nicht wieder möglich ist, kann eine betriebsintegrierte Beschäftigung als übergangsfördernde Vorbereitung dienen. Dabei erfolgt die bedarfsgerechte Unterstützung und Begleitung am Arbeitsplatz durch eine Fachkraft. Ziel ist die Anbahnung des Übergangs sowie die erfolgreiche Etablierung in einem dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Im Rahmen einer betriebsintegrierten Beschäftigung können Fähigkeiten und Fertigkeiten unter realen Bedingungen erworben, gefestigt und so die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden.

Gelingt dies nicht, kann die Beschäftigung auch dauerhaft auf einem betriebsintegrierten Beschäftigungsplatz erfolgen.

(3) Zur Unterstützung der leistungsberechtigten Personen wird vom Leistungserbringer das erforderliche Personal eingesetzt. Dieses Personal ist aufsuchend in den entsprechenden Betrieben tätig und unterstützt die leistungsberechtigten Personen dabei, die Arbeitsabläufe zu beherrschen, die Integration in den Kreis der Kolleg:innen zu begleiten und in Krisen auch für den Betrieb beratend zur Verfügung zu stehen. Die Akquise von geeigneten betriebsintegrierten Beschäftigungsmöglichkeiten ist Aufgabe des Leistungserbringers.

(4) Werden zusätzlich Fachkräfte für berufliche Integration (FBI) eingesetzt, wird deren Umfang und Finanzierung außerhalb dieses Rahmenvertrages zwischen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart.

2.3.4 Leistungen zur Beförderung

(1) Die WfbM hat gemäß § 8 Absatz 4 WVO im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, soweit erforderlich, einen Fahrdienst zu organisieren.

Dies gilt entsprechend für die anderen Leistungsanbieter.

(2) Die Regelungen hierzu ergeben sich aus Anlage 1.

2.4 Leitung und Verwaltung

Leitung sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation sowie für eine fachliche und inhaltliche Koordination der Leistungserbringung. Dies umfasst insbesondere:

- Fachliche und inhaltliche Steuerung, zum Beispiel:
 - Konzeptentwicklung einschließlich räumlicher und sächlicher Ausgestaltung
 - Entwicklung und Einhaltung fachlicher Standards
 - Digitalisierung (zum Beispiel technische Assistenzsysteme)
 - Zusammenarbeit mit Gruppen von Angehörigen, rechtlichen Betreuer:innen⁸ und weiteren Personen und/ oder Institutionen des sozialen Umfeldes
 - Erschließung und Vernetzung von vorhandenen professionellen und nicht-professionellen Leistungen im Sozialraum (zum Beispiel nachbarschaftliches Umfeld, Selbsthilfe, Gemeindefarbeit, Vereine)
 - Qualitätsmanagement inklusive Beschwerdemanagement
- Wirtschaftliche Steuerung, zum Beispiel:
 - Controlling
 - Wirtschaftsplanung inklusive Risikomanagement
- Verwaltungsprozesse, zum Beispiel:
 - Finanzbuchhaltung
 - Leistungsabrechnung
 - statistische Daten, Berichtswesen
- Personalmanagement, zum Beispiel:
 - Personalentwicklung
 - Personalakquise und -führung
 - Fort- und Weiterbildung
 - Anleitung von Mitarbeitenden, Praxisanleitung von Praktikant:innen
 - Reflexion der fachlichen Arbeit (zum Beispiel Supervision, kollegiale Beratung, Teambesprechung)
 - Personaleinsatzplanung
 - Personalverwaltung inklusive Gehaltsabrechnung
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel:
 - Aufbau und Umsetzung von geeigneter Kommunikations- und Informationsstrukturen
 - Administration, Informationstechnik

⁸ Oder entsprechend Bevollmächtigte und Personensorgeberechtigte. Im Folgenden unter dem Begriff „rechtliche Betreuer:innen“ gefasst.

- Facility Management
- Umsetzung behördlicher Anforderungen, zum Beispiel:
 - Arbeitsschutz
 - Brandschutz
 - Datenschutz
 - Gesundheitsschutz.

2.5 Personelle Ausstattung

2.5.1 Allgemeines

Die Leistungen nach Nummer 2.3 werden in der Regel durch eigenes Personal erbracht. Diese können mit Ausnahme der Koordination auch durch Fremddienstleistende⁹ mit einem Umfang von bis zu 15 Prozent der Summe der kalenderjährlich geplanten Leistungen vereinbart werden. In unplanbaren begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit dem Leistungsträger zum Erhalt der Leistungsfähigkeit befristet die Grenze von 15 Prozent überschritten werden. Der Leistungserbringer stellt die vereinbarte Qualität nach Nummer 2.8 auch für die Fremddienstleistenden sicher. Für Leistungen zur Beförderung nach Nummer 2.3.4 ist die Inanspruchnahme von Fremddienstleistenden in einem höheren Umfang möglich.

2.5.2 Qualifikation und Umfang des Personals für die personenbezogene Unterstützung

(1) Umfang, Qualifikation und Eignung des Personals richten sich nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Person und sind abhängig von der Zielsetzung der Leistung.

(2) Die Anforderungen aus der WVO und den hierzu einschlägigen Rechtsverordnungen zu den Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung sowie zu den Begleitenden Diensten sind einzuhalten.

(3) Für die Bemessung des einzusetzenden Personals werden die verfügbaren Jahresarbeitsstunden nach Nummer 3.3.1 zugrunde gelegt.

(4) Zur Erbringung der Leistung ist vom Leistungserbringer ausschließlich Personal einzusetzen, welches sowohl fachlich als auch persönlich für die Leistungserbringung geeignet ist und die Anforderungen des § 124 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 SGB IX erfüllt.

(5) Für die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz innerhalb oder außerhalb der WfbM oder des anderen Leistungsanbieters sind Fachkräfte gemäß § 9 WVO einzusetzen.

(6) Die Anforderungen an die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ergeben sich aus § 9 Absatz 3 WVO.

⁹ Hierunter fallen keine Honorarkräfte.

(7) Abgeleitet aus § 10 WVO umfasst die erforderliche Unterstützung durch Begleitende Dienste

- den Einsatz von Fachkräften mit Hochschulabschlüssen aus Bereichen der sozialen Arbeit, der Erziehungswissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen zur pädagogischen und sozialen Unterstützung. Eine erforderliche psychologische Betreuung der leistungsberechtigten Personen ist sicherzustellen.
- Darüber hinaus können im Einvernehmen mit dem Leistungsträger zur Deckung eines individuellen Bedarfes einer leistungsberechtigten Person sonstige erforderliche Fachkräfte eingesetzt werden. Die berufliche Ausrichtung dieser Fachkräfte richtet sich nach dem individuellen Bedarf und dem Tätigkeitsfeld.
- Die vorgeschriebene besondere ärztliche Betreuung muss nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaften vorgehalten werden.

(8) Sofern zur Deckung eines behandlungspflegerischen Bedarfes (zum Beispiel Medikamentengabe, Blutdruckmessung) keine Pflegefachkraft erforderlich ist, werden diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht. Der Arzt oder die Ärztin verordnet die Maßnahme und den Umfang bei Erforderlichkeit einer Pflegefachkraft (siehe § 1 Absatz 7 Satz 1 der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie). Sollte das Aufgabenprofil der WfbM oder des anderen Leistungsanbieters wegen der regelhaft besonders hohen behandlungspflegerischen Bedarfe der leistungsberechtigten Personen den Einsatz von Pflegefachkräften erfordern, kann dies zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe ausnahmsweise vereinbart werden.

Leistungsansprüche nach dem SGB V bleiben hiervon unberührt.

2.6 Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

(1) Die räumliche und die sächliche Ausstattung richten sich nach den Aufgabenstellungen und den sich daraus ergebenden Anforderungen der jeweiligen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 58 Absatz 3 SGB IX. Die unternehmensüblichen Aufwendungen sind nicht Gegenstand der vereinbarten Leistung.

(2) Die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung nach der Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsschutzverordnung und den weiteren rechtlichen Grundlagen sind einzuhalten sowie bauliche und technische Hindernisse unter Berücksichtigung der Einschränkungen der leistungsberechtigten Personen zu vermeiden.

(3) Bei anderen Leistungsanbietern sind in Absprache mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe Abweichungen gemäß § 60 Absatz 2 SGB IX in Verbindung mit § 8 WVO möglich.

2.7 Schutz- und Präventionsmaßnahmen

(1) Der Leistungserbringer trifft geeignete Maßnahmen zur Prävention von körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlich sexualisierter oder sexueller Gewalt.

Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf den Leistungserbringer zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts gemäß § 37a SGB IX.

(2) Im Gewaltschutzkonzept legt der Leistungserbringer fest, in welchen regelmäßigen Abständen eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt. Dabei wird ein Zeitraum von längstens 5 Jahren nicht überschritten.

(3) Auf die Regelungen in der Nummer 2.5.2 wird verwiesen.

2.8 Qualität und Wirksamkeit

2.8.1 Qualität der Leistungen

(1) Die Qualität der Leistungen – gegliedert in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität – umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung, die dazu geeignet ist, die Ziele des SGB IX und der VN-BRK zu verfolgen und erreichen zu können. Die Qualität umfasst auch die Wirksamkeit der Leistungen.

(2) Während sich die Qualität der Leistungen auf die Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität bezieht, umfasst die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe die Gesamtheit der vorhandenen Strukturen und Prozesse, die dazu geeignet sind, die Erreichung von Teilhabezielen zu ermöglichen.

(3) Die Ergebnisqualität ist Ausdruck der Wirkung von Teilhabeleistungen bezogen auf die leistungsberechtigte Person. Die Wirkung ist Gegenstand des Gesamtplanverfahrens. Auf dieser Individualebene können keine kausalen Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der Leistungen der Leistungserbringer gezogen werden.¹⁰ Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens setzen sich die leistungsberechtigte Person, der Leistungsträger und der Leistungserbringer mit der Wirkung auseinander.

Ein eindeutiger Ursache-Wirkungs-Zusammenhang ist in der sozialen Arbeit nicht herstellbar. Insofern sind Erkenntnisse zur Wirkung im Sinne von Ergebnisqualität zum einen Gegenstand des Gesamtplanverfahrens. Zum anderen sind sie in zusammengefasster Form auch Grundlage eines Dialogs zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger zur Qualitätsentwicklung.

¹⁰ Die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe wird durch teilhabefördernde Strukturen und Prozesse bei den Leistungserbringern sichergestellt. Dabei kann die Zielerreichung bezogen auf die leistungsberechtigte Person ein Anhaltspunkt für wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sein. Aktuell gibt es noch keine gesicherten Forschungsergebnisse darüber, welche Strukturen und Prozesse teilhabefördernd sind. Es bedarf einer entsprechenden Forschung, um empirisch gesicherte, einheitliche und überprüfbare Maßstäbe zu Struktur- und Prozessqualität von Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten.

2.8.2 Strukturqualität

Strukturqualität ist die Qualität der Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- personelle Ausstattung (Umfang, Qualifikation, berufliche Erfahrung),
- räumliche Ausstattung und Kapazitäten,
- sächliche Ausstattung,
- Orte der Leistungserbringung und deren Erreichbarkeit,
- Organisations- und Leitungsstruktur, Personalmanagementsystem,
- Konzeption und Leistungsbeschreibung,
- Kooperationsformate zur Vernetzung,
- Struktur zur Umsetzung der Teilhabepanung,
- Qualitätssicherungssystem,
- Beschwerdemanagementsystem.

2.8.3 Prozessqualität

Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung und umfasst die Informationssammlung, das Assessment, die Bedarfsermittlung, die Planung des Vorgehens und die Durchführung der Leistungserbringung nach Nummer 2.9.2.1 (Prozessdokumentation) sowie die Überprüfung des Teilhabeprozesses. Die Rahmenbedingungen für das professionelle Handeln werden über die Strukturqualität sichergestellt.

Zur Prozessqualität gehören insbesondere:

- Orientierung an den Leistungsgrundsätzen der Eingliederungshilfe des SGB IX bei der individuellen Leistungsplanung und -erbringung, insbesondere die Befähigung zur Selbstbestimmung und zur wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
- aktive Einbeziehung der leistungsberechtigten Personen und deren Vertrauenspersonen und/ oder der rechtlichen Betreuer:innen in den Teilhabeprozess,
- bedarfsorientierte und an den Zielen und Wünschen der leistungsberechtigten Personen ausgerichtete Teilhabepanung in Verbindung mit der Erbringung der Leistung,
- Qualifizierte Durchführung der geplanten Leistungen im Dialog mit der leistungsberechtigten Person,
- Stärkung und Weiterentwicklung von Partizipationsmöglichkeiten der leistungsberechtigten Person,
- Ressourcenorientierung, unter anderem Stärkung der Selbsthilfepotentiale und Selbstvertretung der leistungsberechtigten Personen,

- Strukturierte Prozessdokumentation der personenbezogenen Leistungserbringung, ausgerichtet an den Zielen der individuellen Teilhabeplanung (siehe Nummer 2.9),
- Sozialraumbezug, unter anderem fachliche Weiterentwicklung und Leistungserbringung in Kooperations- und Vernetzungsstrukturen im Sozialraum im Mix aus nicht professionellen Hilfen, Hilfen und Unterstützung aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person, interdisziplinärer und trägerübergreifender Zusammenarbeit,
- Sicherung der Fachlichkeit durch die Umsetzung des Personalmanagements (unter anderem Professionalität und Kompetenz, Einstellung und Selbstverständnis der fachlichen Mitarbeitenden; professioneller Umgang mit Gewalt-, Konflikt- und Krisensituationen; Kontinuität der Bezugsperson),
- Prozessleitfaden zur Umsetzung der Teilhabeplanung.

2.8.4 Ergebnisqualität

(1) Ergebnisqualität umfasst Aspekte der

- Verwirklichung einer möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung,
- Erreichung vereinbarter Ziele,
- subjektiven Zufriedenheit der leistungsberechtigten Personen,
- Einbeziehung der leistungsberechtigten Personen in den Austausch zum Thema Wirkung,
- Realisierung von Teilhabemöglichkeiten orientiert an den Zielen der leistungsberechtigten Person auf der Grundlage von Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung,
- Verbesserung der Lebensqualität der leistungsberechtigten Person.

(2) Die Auseinandersetzung mit Fragen der Wirkung sowie der Wirkungsmessung und -bewertung wird im Dialog zwischen Leistungsträger und Leistungserbringern sowie – sofern möglich – mit Interessenvertretungen der leistungsberechtigten Personen und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen fachlichen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse weiterentwickelt.

2.9 Dokumentation

2.9.1 Dokumentation Teilhabeprozess

(1) Der Leistungserbringer führt für jede leistungsberechtigte Person unabhängig von der Kostentragung eine nach dem aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse und den nachfolgenden Regelungen strukturierte Dokumentation des Teilhabeprozesses. Diese erfolgt auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele sowie der bewilligten Leistungen, macht regelmäßig Aussagen zum Stand und Verlauf des Prozesses, zur

Steuerung und zur Qualitätssicherung der Unterstützung der leistungsberechtigten Person.

(2) Der Teilhabeprozess wird regelmäßig reflektiert. Diese Reflexion erfolgt durch die unterstützende Fachkraft im Dialog mit der leistungsberechtigten Person und/ oder deren vertretungsberechtigten Personen. Das Ergebnis wird bei der Überprüfung des Teilhabeprozesses dokumentiert.

(3) Der Leistungserbringer wendet ein geeignetes Dokumentationssystem an, das übersichtlich und nachvollziehbar den Teilhabeprozess abbildet und die Aufnahme aller Informationen ermöglicht, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erforderlich sind.

(4) Der Regelkreis Teilhabeprozess umfasst unter anderem

- Informationssammlung, Assessment, Bedarfsermittlung,
- Planung Vorgehen,
- Durchführung der Leistungserbringung (Prozessdokumentation),
- Überprüfung Teilhabeprozess (Zwischenevaluation und Evaluation).

(5) Die Abbildung des Teilhabeprozesses erfolgt nach den verschiedenen Leistungen und enthält Aussagen zu Qualität und Quantität der geplanten und/ oder erbrachten Leistungen.

Sie stellt auf die einzelnen leistungsberechtigten Personen ab und berücksichtigt die in diesem Rahmenvertrag hinterlegten Grundlagen zur personellen Ausstattung und zur Vergütung.

2.9.2 Dokumentation der Leistungserbringung

Die Durchführung der Leistungserbringung wird in einer kontinuierlichen Prozessdokumentation sowie einer zusammenfassenden Zwischenevaluation und Evaluation dargestellt. Hierbei ist in jedem Schritt nachvollziehbar, durch welchen Mitarbeitenden Einträge, Anpassungen und Auswertungen vorgenommen wurden.

2.9.2.1 Prozessdokumentation

Die Prozessdokumentation

- erfolgt prozessorientiert und handlungsleitend auf der Grundlage des Gesamtplans unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren,
- enthält Besonderheiten und/ oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung. Diese werden zeitnah und kontinuierlich festgehalten. Auch nicht erbrachte Leistungen gelten als Abweichung,

- beinhaltet mindestens vierteljährlich eine Bestätigung (zum Beispiel durch ein Anhakfeld) von den Mitarbeitenden, wenn die Leistungserbringung inhaltlich und zeitlich nach Plan erfolgt.

2.9.2.2 Zwischenevaluation und Evaluation

(1) Zwischenevaluation und Evaluation

- bewerten im Dialog mit der leistungsberechtigten Person Zielannäherung und -erreicherung sowie Kontextfaktoren,
- enthalten handlungsleitende Aussagen darüber, welche inhaltlichen und/ oder zeitlichen Abweichungen und/ oder Besonderheiten, auch bezogen auf den Ort der Leistungserbringung, vorlagen und was diese für die Leistungserbringung zur Folge haben und
- treffen Aussagen über eine gegebenenfalls veränderte Planung für das Vorgehen und/ oder die Ziele.

(2) Werden bei der kontinuierlichen Prozessdokumentation keine Besonderheiten beziehungsweise Abweichungen festgestellt, erfolgt mindestens einmal jährlich eine Zwischenevaluation sowie eine Evaluation am Ende des Bewilligungszeitraums. Die Evaluation umfasst dabei den gesamten Bewilligungszeitraum und berücksichtigt die Ergebnisse aus den Zwischenevaluationen.

(3) Sofern bei der kontinuierlichen Prozessdokumentation wesentliche inhaltliche und/ oder zeitliche Abweichungen und/ oder Besonderheiten von der Planung festgestellt werden, findet zusätzlich unterjährig eine Zwischenevaluation statt.

2.9.2.3 Steuerung der Leistungserbringung

(1) Wenn bei der Zwischenevaluation die Einschätzung besteht, dass der bewilligte Leistungsumfang unter- oder überschritten wird und/ oder eine wesentliche Änderung der Ziele im Gesamtplan eintritt, ist der zuständige Leistungsträger einzubinden.

(2) Auf Basis der Gesamtplanung bilden die Prozessdokumentation in Verbindung mit der personellen Ausstattung, Zwischenevaluation und Evaluation die Grundlage für eine qualitative und quantitative Steuerung der Leistungserbringung unterschieden nach den verschiedenen Leistungen dieses Rahmenvertrages.

(3) Für die Abrechnung gelten die Regelungen nach Teil 6.

2.9.3 Verwahrort und Einsichtnahme

(1) Die vorstehenden Unterlagen nach Nummer 2.9 verbleiben als Teil des Berichtswesens beim Leistungserbringer. Diese sind dem zuständigen Leistungsträger auf Anforderung, zum Beispiel für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, offen zu legen und/ oder zur Verfügung zu stellen.

(2) Die leistungsberechtigte Person ist berechtigt, in die sie betreffende Prozessdokumentation Einsicht zu nehmen.

2.9.4 Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung gegenüber dem Leistungsträger

(1) Durch den Leistungserbringer erfolgt unter Verwendung des vom LWV Hessen zur Verfügung gestellten Berichts¹¹ „jährliche Dokumentation“ gemäß Anlage 2 bis zum 31.03. des Folgejahres eine aggregierte Darstellung der für die leistungsberechtigten Personen erbrachten Leistungen, differenziert nach Leistungsträgerschaft des LWV Hessen und sonstiger Leistungsträgerschaft.

Die Daten sind der aktuellen individuellen Prozessdokumentation und der entsprechenden personellen Ausstattung zu entnehmen.

(2) Weitergehende Inhalte der individuellen und jährlichen Dokumentation der betriebsintegrierten Beschäftigungsplätze¹² werden von der Eingliederungshilfekommission SGB IX beschlossen.

(3) Die Anlage 2 wird nach Nummer 7.3 überprüft.

¹¹ Geplant ist eine webbasierte Form zur Übermittlung der Daten.

¹² Ehemalige BiB-Dokumentation.

3 Teil 3 – Vergütungen

3.1 Allgemeine Grundsätze der Vergütungen

(1) Die Vergütung wird unter Berücksichtigung der in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungsmerkmale vereinbart.

(2) Sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Leistungsfähigkeit und der vereinbarten Qualität Rechnung tragen.

(3) Die Vergütung wird in einen strukturbezogenen Vergütungsbestandteil (Basisbeitrag), in einen zeitbasierten Vergütungsbestandteil (Maßnahmebeitrag) und in einen gesonderten Vergütungsbestandteil zur Vergütung der Fahrtkosten differenziert.

(4) Die Vergütungsstrukturen finden Anwendung für Leistungen der WfbM gemäß § 58 SGB IX und für Leistungen der anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX.

(5) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden regelhaft von mehreren leistungsberechtigten Personen gemeinsam in Anspruch genommen. Gesonderte Regelungen zur Vergütung sind nicht erforderlich, da die Berücksichtigung über den anteiligen zeitlichen Umfang der festgestellten Teilhabebedarfe erfolgt.

3.2 Basisbetrag im Arbeitsbereich

3.2.1 Ermittlung des Basisbetrages

(1) Der Basisbetrag wird für jeden Leistungserbringer ermittelt und vereinbart. Die Höhe des Basisbetrags wird in der Vergütungsvereinbarung kalendertäglich ausgewiesen.

(2) Die bei der jeweiligen Kalkulation zu berücksichtigenden Kostenarten und -bestandteile sowie die einzelnen Kostenzuordnungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

3.2.2 Bestandteile des Basisbetrages

3.2.2.1 Personalkosten Leitung und Verwaltung

(1) Für die in Nummer 2.4 beschriebenen Leistungen im Bereich Leitung und Verwaltung kann eine Bemessung über die nachstehende Pauschale erfolgen.

(2) Für die Pauschale können folgende Anhaltswerte zur Orientierung zu Grunde gelegt werden:

20 Prozent bis 25 Prozent der Gesamtpersonalkosten abzüglich der Personalkosten Leitung und Verwaltung, Facility Management und des produktionsbedingten Zusatzpersonals (Produktionshelfer:innen).

Die Pauschale umfasst auch Kosten für Leistungen von Leitung und Verwaltung, die über zentrale interne Dienste oder externe Dienste bezogen werden.

(3) Abweichungen über oder unter die in Absatz 2 genannten Werte sind im Einvernehmen möglich.

(4) Besteht kein Einvernehmen über die pauschalierte Betrachtung der Personalkosten für Leitung und Verwaltung, sind die Kosten in der Kalkulation differenziert zu kalkulieren.

3.2.2.2 Personalkosten der Mitarbeitendenvertretungen

Sofern nach den einschlägigen Arbeitnehmer:innenvertretungsgesetzen Freistellungen für die Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeitendenvertretungen vorgesehen sind, werden die dafür entstehenden Kosten gesondert einkalkuliert.

3.2.2.3 Werkstattrat und Frauenbeauftragte

(1) Die Kosten des Werkstatrates und der Frauenbeauftragten sind nach den Regelungen der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen.

Die dafür entstehenden Kosten sind gesondert einzukalkulieren. Diese umfassen auch Kosten der Interessenvertretung der Werkstatträte auf Landesebene.

(2) Die Kosten für die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene sind hiervon ausgenommen.

3.2.2.4 Wirtschaftsdienst

3.2.2.4.1 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

(1) Ungedeckte Kosten für Küchenpersonal und sächliche Ausstattung für die Zubereitung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden Bestandteil des Basisbetrages.

(2) Die anteilig in dem Mehrbedarfszuschlag gemäß § 42b SGB XII enthaltenen Zubereitungskosten werden pauschal mit 20 Prozent bemessen.

(3) Werden Kosten für Küchenpersonal und/ oder sächliche Ausstattung zur Zubereitung der Mittagsverpflegung in der Vergütung einkalkuliert, werden die in Absatz 2 genannten 20 Prozent als Erlös in der Kalkulation berücksichtigt.

(4) Erfolgt die Zubereitung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung als Teilhabeleistung, werden keine Kosten und Erlöse im Basisbetrag berücksichtigt.

3.2.2.4.2 Reinigung

Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, gemeinsam erforderliche Kriterien zur Bewertung der zu reinigenden Flächen zu entwickeln. Die zukünftigen Regelungen werden in die Eingliederungshilfekommission SGB IX eingebracht.

3.2.2.5 Räumliche und sächliche Ausstattung

- (1) Die Vergütung der räumlichen und sächlichen Ausstattung richtet sich nach den Aufgabenstellungen und den sich daraus ergebenden Anforderungen der jeweiligen Leistungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Zur Bemessung der Vergütung für Neubaumaßnahmen ist die Anlage 4 anzuwenden.
- (3) Bei Maßnahmen im Bestand gelten die Regularien der Anlage 5.
- (4) In der Vergütungsvereinbarung wird ein Investitionsbetrag nicht gesondert ausgewiesen. Dieser Betrag ist Bestandteil des Basisbetrages.
- (5) Die unternehmensüblichen Aufwendungen sind nicht Gegenstand der vereinbarten Vergütung.

3.2.3 Anpassung des Basisbetrages

- (1) Die Anpassung des Basisbetrages ist prospektiv für den nächsten Vereinbarungszeitraum vorzunehmen.
- (2) Grundlage für die Anpassung sind die Abrechnungstage im Arbeitsbereich und dem Berufsbildungsbereich des Kalenderjahres, welches vor dem Jahr der Meldung liegt.
- (3) Eine Anpassung erfolgt bei einer Abweichung der Abrechnungstage von mehr als 3 Prozent von der für die Ermittlung des Basisbetrages zugrunde liegenden Anzahl an Abrechnungstagen.
- (4) Der Leistungserbringer zeigt dem LWV Hessen die unter Absatz 2 genannten Abrechnungstage alle 2 Jahre zum 30.06. schriftlich oder digital an. Die erstmalige Meldung erfolgt zum 30.06.2024.
- (5) Neben dem Verfahren zur Anpassung des Basisbetrages nach den Absätzen 1 bis 4 steht es den Vereinbarungspartnern offen, zu einer Einzelverhandlung aufzufordern.

3.3 Kalkulation des Maßnahmebetrages für Unterstützungsleistungen im Arbeitsbereich

3.3.1 Nettojahresarbeitszeit

- (1) Basis für die Kalkulation der zeitbasierten Entgelte der Unterstützungsleistungen ist die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) festgestellte „Nettojahresarbeitszeit für den Bereich Kita/ Soziales“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der derzeit maßgebende Wert beträgt auf Basis einer 39-Stunden-Woche 1.584 Stunden.

(3) Sofern eine von 39 Stunden abweichende Wochenstundenzahl für Vollzeitbeschäftigte gilt, ist dieser Wert entsprechend anzupassen.

(4) Zur Ermittlung der verfügbaren Jahresarbeitsstunden sind von dem Wert gemäß Absatz 2 insbesondere die folgenden Leistungsbestandteile in Abzug zu bringen

- qualitätssichernde Maßnahmen, zum Beispiel Dienst-, Team- oder Fallbesprechungen, Fortbildungen, Supervision, Schulungen (unter anderem Ersthilfe, Hygiene), Inanspruchnahme fachlicher Beratung,
- Personalangelegenheiten, zum Beispiel Teilnahme an Mitarbeitendengesprächen, Arbeitsplatzvorbereitung.

(5) Zur Kalkulation der je Mitarbeitenden zur Verfügung stehenden jährlichen Arbeitsstunden wird der KGSt-Wert nach Absatz 1 um 16,0 Prozent für die in Absatz 4 beschriebenen Leistungsbestandteile gemindert.

(6) Der Wert für die Unterstützungsleistungen beträgt demnach derzeit 1.331 Stunden basierend auf einer 39 Stunden Woche.

(7) In besonders begründeten Fällen kann von dem durchschnittlichen Minderungs- wert nach Absatz 5 ein abweichender Wert vereinbart werden.

3.3.2 Leistungsgruppen (Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf)

(1) Für die Unterstützungsleistungen werden gemäß § 125 Absatz 3 SGB IX Leistungsgruppen gebildet.

(2) Die sich aus der individuellen Bedarfsfeststellung ergebenden wöchentlichen Bedarfe der leistungsberechtigten Personen werden den nachstehenden Leistungsgruppen zugeordnet.

Leistungsgruppen			
Untergrenze Minuten pro Woche	Obergrenze Minuten pro Woche	Vergüteter Stundenwert	Leistungsgruppe
8	90	1 Stunde	Leistungsgruppe 1
91	150	2 Stunden	Leistungsgruppe 2
151	210	3 Stunden	Leistungsgruppe 3
211	270	4 Stunden	Leistungsgruppe 4
271	390	5,5 Stunden	Leistungsgruppe 5
391	510	7,5 Stunden	Leistungsgruppe 6
511	750	10,5 Stunden	Leistungsgruppe 7
751	1.050	15 Stunden	Leistungsgruppe 8
1.051		individuell	Leistungsgruppe 8+

Sofern der Bedarf der leistungsberechtigten Person oberhalb von 1.050 Minuten pro Woche festgestellt wurde, erfolgt eine individuelle Bemessung der zu gewährenden Leistungen, wobei in diesen Fällen eine kaufmännische Rundung der festgestellten Bedarfe auf volle beziehungsweise halbe Stunden pro Woche erfolgt.

(3) Auf Basis der in Absatz 2 festgelegten vergüteten Stundenwerte je Leistungsgruppe sowie der zwischen den Vereinbarungspartnern vereinbarten Stundensätze werden kalendertägliche Vergütungen ermittelt.

(4) Zur Ermittlung der kalendertäglichen Vergütung je Leistungsgruppe wird der vergütete Stundenwert mit dem vereinbarten Stundensatz multipliziert und durch 7 Wochentage dividiert.

3.4 Vergütung bei Abwesenheit

(1) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit. Urlaub ist hiervon ausgenommen.

(2) Bei vorübergehender Abwesenheit einer leistungsberechtigten Person im Arbeitsbereich der WfbM und bei anderen Leistungsanbietern, die länger als 3 Tage andauert, ist dem Leistungserbringer bis zur Dauer von kalenderjährlich 82 Tagen die mit dem LWV Hessen vereinbarte Vergütung zu zahlen. Die Abwesenheit beginnt mit dem ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit. Sie endet mit dem Tag, der der Wiederkehr vorangeht.

(3) Der Leistungserbringer informiert im Rahmen der Rechnungsstellung den für die leistungsberechtigte Person zuständigen Leistungsträger über das Erreichen des 82. Abwesenheitstages.

(4) Bei einem Wechsel des Leistungserbringers dürfen abgebender und aufnehmender Leistungserbringer bei Abwesenheit der leistungsberechtigten Person insgesamt die Vergütung im Umfang der unter Absatz 2 genannten Fristen abrechnen. Der abgebende hat dem aufnehmenden Leistungserbringer die im Kalenderjahr bereits angefallenen Abwesenheitstage mitzuteilen.

(5) Für die Zeit der Abwesenheit, für welche die Vergütung weitergezahlt wird, ist der Arbeitsplatz freizuhalten. Eine Wiederaufnahme muss möglich sein.

(6) Sobald erkennbar ist, dass die leistungsberechtigte Person nicht mehr in den Arbeitsbereich des Leistungserbringers zurückkehrt, zeigt der Leistungserbringer dies dem für die leistungsberechtigte Person zuständigen Leistungsträger an und wirkt auf eine unverzügliche Beendigung des Werkstattvertrages mit der leistungsberechtigten Person hin.

(7) Der Leistungserbringer führt eine Statistik, in der für jede leistungsberechtigte Person die Anwesenheits- und Abwesenheitstage aufgeführt werden. Der jeweils zuständige Leistungsträger ist zu einer Überprüfung berechtigt.

(8) Die Eingliederungshilfekommission SGB IX kann ergänzende Ausführungen zu den Abwesenheitsregelungen beschließen.

3.5 Ermittlung der Vergütungen für betriebsintegrierte Beschäftigung

(1) Die Vergütung des Basisbetrages ist gesondert zu ermitteln. Der Basisbetrag beinhaltet die bei der Kalkulation zu berücksichtigenden Kostenarten und -bestandteile. Die einzelnen Kostenzuordnungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

(2) Für die Ermittlung des Maßnahmebetrages gilt Nummer 3.3 entsprechend.

(3) Sofern zur Unterstützung der leistungsberechtigten Person auf ihrem betriebsintegrierten Beschäftigungsplatz Fahrtzeiten des Personals erforderlich werden, finden die Regelungen nach Nummer 3.3.2 des Rahmenvertrages 3 für die aufsuchenden qualifizierten Assistenzleistungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.¹³

(4) Für eine leistungsberechtigte Person, die sowohl im Arbeitsbereich als auch auf einem betriebsintegrierten Beschäftigungsplatz arbeitet¹⁴, wird der Basisbetrag für Beschäftigte im Arbeitsbereich gezahlt. Eine Berücksichtigung von Fahrtzeiten im Sinne des Absatz 3 findet keine Anwendung.

3.6 Ermittlung und Abgeltung der Fahrtkosten

(1) Die Regelungen zur Ermittlung und Abgeltung der Fahrtkosten für die Beförderung der leistungsberechtigten Personen von ihrem Wohnort zu Orten der Leistungserbringung (zum Beispiel in die WfbM, einschließlich betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze, zum anderen Leistungsanbieter) und zurück sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Für die Abgeltung dieser Fahrtkosten ist die Bildung eines Fahrtkostenbudgets nach den Regelungen der Anlage 1 möglich.

(3) Die Leistungserbringer können als Alternative zum Fahrtkostenbudget die Fahrtkosten durch Einzelnachweise beim Leistungsträger beantragen.

¹³ 3.3.2 Fahrtzeiten für aufsuchende Leistungen (in der Fassung ab 01.07.2023)

(1) Fahrtzeiten von Mitarbeitenden zu dem Ort der Leistungserbringung, um qualifizierte oder kompensatorische Assistenzleistungen im häuslichen Umfeld oder im Sozialraum zu erbringen (aufsuchende Leistungen), werden mit einem pauschalen prozentualen Zeitzuschlag berücksichtigt. Dieser Zeitzuschlag wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Von erforderlichen Fahrtzeiten wird ausgegangen, sofern der Ort der Leistungserbringung und die Arbeitsstätte der Mitarbeitenden auseinanderfallen.

(2) Dieser prozentuale Zeitzuschlag wird für die festgestellten Teilhabeleistungen der leistungsberechtigten Person, die im häuslichen Umfeld beziehungsweise im Sozialraum erbracht werden, neben den festgestellten individuellen Bedarfen an Assistenzleistungen gesondert gewährt.

(3) Für die Vereinbarung zum 01.07.2023 wird ein prozentualer Fahrtzeitanteil gebildet. Bezogen auf die jeweiligen Leistungsstunden ergibt sich hessenweit ein Zuschlag von 14,05 Prozent für die bewilligten aufsuchenden qualifizierten Assistenzleistungen beziehungsweise ein Zuschlag von 13,42 Prozent für die bewilligten aufsuchenden kompensatorischen Assistenzleistungen.

(4) Mit Ablauf der Vergütungsvereinbarung kann der prozentuale Zuschlagswert zwischen den Vereinbarungspartnern aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen auf Basis der Kalkulation (siehe Nummer 7.1.2) neu verhandelt und vereinbart werden, wenn der Zuschlagswert den Ausgangswert der jeweiligen Assistenzleistung um einen Prozentpunkt über- oder unterschreitet.

¹⁴ Auch bekannt als „Kombi-BiB“.

4 Teil 4 – Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

4.1 Abschluss von Vereinbarungen

(1) Der Leistungserbringer oder der LWV Hessen fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX auf. Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen.

(2) Bei einer Aufforderung durch den Leistungserbringer reicht dieser die erforderlichen Unterlagen zur Plausibilisierung beim LWV Hessen ein (zum Beispiel Entwurf einer Leistungsvereinbarung, Kalkulation (siehe Nummer 7.1.2) inklusive einer prospektiven Personalkostenkalkulation gegliedert nach Funktionsbereichen, gegebenenfalls Anlageverzeichnis und Abschreibungsplan). Die Unterlagen nach Satz 1 sollen auch in bearbeitbarer elektronischer Form übermittelt werden.

(3) Bei einer Vergütungsforderung, die wesentlich über die allgemeinen Kostensteigerungen hinausgeht, ist der Leistungserbringer zu einer Begründung verpflichtet.

In diesen Fällen kann der LWV Hessen die Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zu den tatsächlich entstandenen Kosten einfordern.

(4) Erfolgt die Aufforderung zur Verhandlung durch den LWV Hessen, legt der Leistungserbringer die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Aufforderungsschreibens beim Leistungserbringer vor.

(5) Der Adressat der Aufforderung bestätigt unverzüglich den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absendenden in Textform.

(6) Der LWV Hessen prüft die eingereichten Unterlagen auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit. Dies umfasst:

1. die Prüfung, ob die zu vereinbarende Leistung geeignet ist, die vorhandenen Bedarfe zu decken und das Maß des Notwendigen nicht übersteigt und
2. die Prüfung der Kalkulationsunterlagen, ob die zu vereinbarende Vergütung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entspricht.

(7) Können durch die Prüfung der Unterlagen die Voraussetzungen des Absatzes 6 nicht hinreichend erfüllt werden, sind diese Positionen regelhaft innerhalb von 4 Wochen zu benennen und substantiiert zu bestreiten. Auf Verlangen eines Vereinbarungspartners sind dann geeignete Nachweise zur Plausibilisierung der Verhandlungsgegenstände gemäß § 126 Absatz 1 SGB IX regelhaft innerhalb von 3 Wochen vorzulegen.

Dies können insbesondere sein:

- Informationen und Nachweise zur Abgrenzung von Kosten gegenüber anderen Leistungsbereichen,

- Nachweis der Anwendung etwaiger Tarifwerke, angelegelter Haustarife,
- Nachweis von entgeltrelevanten Dienst- oder Betriebsvereinbarungen,
- Nachweis zur analogen Anwendung tariflicher Regelungen.

Weitere gegebenenfalls vorzulegende Unterlagen sind der Kalkulation (siehe Nummer 7.1.2) zu entnehmen.

(8) Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. Dies ist von dem Leistungserbringer plausibel darzustellen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach Arbeitsvertragsrichtlinien kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.

(9) Über geführte Vergütungsverhandlungen ist ein geeintes Ergebnisprotokoll zu führen. Die Verhandlungsangebote und -ergebnisse sind differenziert festzuhalten. Sofern Dissens zwischen den Vereinbarungspartnern besteht, sind die einzelnen Verhandlungsgegenstände, zu denen keine Einigung erzielt werden konnte, konkret zu benennen.

4.2 Tarifliche Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung

(1) Sofern die Eingliederungshilfekommission SGB IX einen Beschluss über die tarifliche Fortschreibung der Vergütung gefasst hat, kann einer der Vereinbarungspartner den Wunsch der Umsetzung der tariflichen Fortschreibung schriftlich anzeigen. Die Vorlage von Unterlagen nach Nummer 4.1 Absatz 2 ist im Falle der tariflichen Fortschreibung der Vergütung nicht erforderlich.

(2) Im Falle der Ablehnung der Anwendung der tariflichen Fortschreibung der anderen Vereinbarungspartner gilt das Schreiben gemäß Absatz 1 Satz 1 als Aufforderung zur Verhandlung nach Nummer 4.1.

4.3 Verfahren zur tariflichen Fortschreibung der Vergütungen

(1) Für die Fortschreibung der Vergütungen wird bis zum 31.07. des laufenden Jahres ein Tarif für das Folgejahr von der Eingliederungshilfekommission SGB IX festgelegt.

(2) Für die Ermittlung des Tarifs werden folgende Kostensteigerungen zugrunde gelegt und verhandelt:

- **Sachkosten:**
Veränderungen des Verbraucherpreisindex Hessen in Prozent, 2 Monate vor Tarifabschluss im Vergleich zum Vorjahr (jeweils Stand 31.05. eines Jahres).
- **Personalkosten:**
Für die Bemessung des Tarifes werden die tatsächlich erfolgten Personalkostenveränderungen zum Datum des Tarifabschlusses der Eingliederungshilfekommission SGB IX zu dem Beschluss des Vorjahres berücksichtigt.

Hierzu zählen Veränderungen entsprechend der Regelung des öffentlichen Dienstes für den Kommuntarif (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst – Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA)). Dabei werden nicht nur die linearen Erhöhungen der Entgelttabellen, sondern auch andere vergütungsrelevante Positionen berücksichtigt. Um dies zu gewährleisten, wird auf die Erklärung der kommunalen Arbeitgeber zu den Kosten des Tarifabschlusses abgestellt.

Veränderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind ebenso im Hinblick auf die Belastung des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

Hierzu zählen insbesondere die Sozialversicherungsbeiträge, wobei der Zusatzbeitrag der Krankenkassen im veröffentlichten Durchschnittsbeitrag seine Berücksichtigung findet; ebenso die Umlage U3.

Diese werden mit 77 Prozent gewichtet und so bei der Bemessung des Tarifes berücksichtigt.

- **Sonstige Kosten:**
Die Eingliederungshilfekommission SGB IX kann beschließen, dass Veränderungen, die für Gruppen von Leistungserbringern gelten, im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens geltend gemacht werden können.

(3) Die festgestellten Kostensteigerungen sind die Grundlage der prospektiv anzunehmenden Kostensteigerung für das kommende Jahr beziehungsweise den Vereinbarungszeitraum. Nachträgliche Ausgleichs finden somit nicht statt. Vielmehr werden tatsächliche Kostenentwicklungen für die Zukunft angenommen, was langfristig eine realistische Fortschreibung der Vergütungen auf Grundlage der allgemeinen Kostenentwicklungen ermöglicht.

(4) Für die Bemessung eines Tarifes ist ein sachgerechtes Verhältnis der Personalkosten zu den Sachkosten herzustellen. Die Feststellung dieses Verhältnisses obliegt der Eingliederungshilfekommission SGB IX im Rahmen der tariflichen Fortschreibung.

(5) Die Fortschreibung der nach Nummer 2.3.4 vereinbarten Fahrtkostenbudgets wird in der Anlage 1 geregelt.

(6) Soll die tarifliche Fortschreibung zum 01.01. des Folgejahres in Anspruch genommen werden, so ist dies spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres gegenüber dem jeweiligen Vereinbarungspartner schriftlich zu erklären.

5 Teil 5 – Prüfung der Wirtschaftlichkeit und/ oder Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen

5.1 Grundlagen der Prüfung

(1) Der LWV Hessen verfügt über in § 128 SGB IX (tatsächliche Anhaltspunkte) und in § 4 Absatz 2 HAG/ SGB IX (anlasslose Prüfungen) geregelte Prüfrechte. Danach werden Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten und erbrachten Leistungen geprüft. Bei der Prüfung werden die mit dem Leistungserbringer in der jeweiligen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf Basis dieses Rahmenvertrages vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität zugrunde gelegt.

Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,

- ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit erbracht wird (Struktur- und Prozessqualität) (siehe Nummer 2.8) und/ oder
- ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird (siehe Nummer 5.3.1 Absatz 2).

(2) Die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit kann sich auf einen oder mehrere Prüfungsgegenstände beziehen, der zum Zeitpunkt der Prüfungsmitteilung höchstens 5 Kalenderjahre zurückliegt. Die Prüfung umfasst einen Zeitraum von längstens 24 Monaten. Sie kann sich auf Teile der Leistungserbringung oder auf die Leistung insgesamt beziehen. Bei den Prüfungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu beachten.

(3) Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen liegt grundsätzlich ein qualitätssichernder und beratungsorientierter Ansatz zugrunde. Diese bilden eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlungen von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität sowie der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Um das partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem LWV Hessen und dem Leistungserbringer zu wahren und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, sind die Prüfungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Prüfung muss geeignet, zumutbar und erforderlich sein.

(4) Die in Nummer 2.8 benannte Wirkung der Leistungen ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer erörtert.

5.2 Qualitätsprüfung

(1) Maßstab der Qualitätsprüfung sind die in Nummer 2.8 beschriebenen Kriterien für die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen sowie die in Nummer 1.4 dargestellten übergreifenden Ziele der Eingliederungshilfe.

(2) Die im Rahmen der Qualitätsprüfung vorzulegenden Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Prüfungsinhalten und nach den in Nummer 2.8 beschriebenen Struktur- und Prozessparametern. Auf Anforderung sind folgende aktuelle Unterlagen dem LWV Hessen vorzulegen:

- Aktuelle Konzeption (inklusive Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX) sowie Darstellung des Prozesses der Fortschreibung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Konzeption,
- Organisationsstruktur mit Organigramm und Aufgabenbeschreibungen (Aufgabenzuschnitte für die unterschiedlichen Funktionsgruppen), verschriftlichte Stellvertretungsregelungen,
- anonymisierte Personallisten (mit Personalnummern der Mitarbeitenden) mit Angabe der jeweiligen Qualifikation und Stellenanteile bezogen auf den Prüfungszeitraum,
- Dienstpläne beziehungsweise Personaleinsatzpläne mit Personalnummern der Mitarbeitenden.

(3) Ferner gewährt der Leistungserbringer den Prüfenden auf Anfrage Einsicht insbesondere in:

- Dokumentation der personenbezogenen Leistungserbringung nach Nummer 2.9,
- Nachweise über Kooperationen im Rahmen der Leistungserbringung mit Partner:innen vor Ort (zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen),
- Darstellung der Kontakte zu Institutionen im Sozialraum, die der Teilhabe am Arbeitsleben dienen (zum Beispiel Inklusionsbetrieb, Wirtschaftsförderung),
- Auflistung von Fach-, Planungs- und Kooperationsgremien, an denen der Leistungserbringer teilnimmt,
- Qualitätsmanagement beziehungsweise Qualitätssicherungssystem¹⁵,
- Beschwerdemanagement – Konzept, Prozessbeschreibung, Umgang mit Beschwerden –,
- Darlegung der Maßnahmen zur Sicherung der Fachlichkeit im Bereich der Leistungserbringung (unter anderem Kontinuität der Bezugsperson, Umgang mit Gewaltsituationen),
- Nachweise über Qualifizierungs- und Unterstützungsprozesse der eingesetzten Mitarbeitenden (unter anderem Professionalität und Kompetenz, Umgang mit Konflikt- und Krisensituationen),
- Prozesse der Partizipation der leistungsberechtigten Personen.

¹⁵ Eine Zertifizierung von Seiten des LWV Hessen ist nicht gefordert.

(4) Ergeben sich aus der fachlichen Weiterentwicklung zum Thema Wirksamkeit neue Erkenntnisse, kann die Eingliederungshilfekommission SGB IX den Vertragsparteien dieses Rahmenvertrages Änderungen bei den Prüfungsinhalten und/ oder den vorzulegenden Unterlagen vorschlagen.

(5) Im Rahmen der Qualitätsprüfung werden neben den in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen die jährliche Dokumentation, die Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfung und gegebenenfalls Erkenntnisse aus Gesprächen mit leistungsberechtigten Personen beziehungsweise Rückmeldungen von leistungsberechtigten Personen herangezogen (zum Beispiel durch Nutzer:innenbefragungen).

(6) Die durch die Qualitätsprüfung gewonnenen Erkenntnisse werden im Dialog zwischen dem LWV Hessen und dem Leistungserbringer beraten. Ziel ist, die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungserbringung zu stärken.

5.3 Wirtschaftlichkeitsprüfung

5.3.1 Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung

(1) Wirtschaftlichkeit als betriebswirtschaftlicher Erfolgsmaßstab beschreibt das Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und den dafür erforderlichen Kosten (Kosten-Nutzen-Relation). Das Sparsamkeitsgebot gemäß § 123 SGB IX stimmt mit dem Minimalprinzip des Wirtschaftlichkeitsgebotes überein und zwingt dazu, unnötige Kosten zu vermeiden und zwischen gleich geeigneten Mitteln unter dem Aspekt der Kostengünstigkeit auszuwählen. Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit, die dann vorliegt, wenn die Vergütungen zu den Kosten der vereinbarten und erbrachten Leistungen in einem angemessenen ökonomischen Verhältnis stehen.

(2) Die Rechtsnormen sehen die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Leistungen und nicht die Prüfung eines Leistungserbringers vor. Es handelt sich somit um eine Prüfung der vertraglich vereinbarten und geschuldeten Leistungen laut Leistungsvereinbarung. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird nachgelagert geprüft, ob die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit erbracht worden sind. Sofern der Leistungserbringer die vereinbarten Grundlagen eingehalten hat, war er rückblickend betrachtet wirtschaftlich. Ein nachträglicher externer Vergleich im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

5.3.2 Inhalte zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung

(1) Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung umfasst neben der Prüfung, ob die vereinbarten Vergütungen in einem angemessenen ökonomischen Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten der vereinbarten und erbrachten Leistungen stehen, auch die unter Nummer 5.3.3 beschriebene Durchführung eines Personalabgleichs. Die Durchführung eines

Personalabgleichs nach Nummer 5.3.3 Absatz 5 ist durch eine Qualitätsprüfung sicherzustellen. Bei besonderen Auffälligkeiten in der jährlichen Dokumentation kann der Personalabgleich auch separat durchgeführt werden.

(2) Die im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzulegenden Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Prüfungsinhalten und müssen angemessen sein.

Insbesondere sind folgende jahresabschlussähnliche Unterlagen vorzulegen:

- Buchhalterische Nachweise, die sich nach der Struktur der Kalkulationen gemäß Teil 3 richten,
- Sachkosten-/ Investitionskostennachweise, zum Beispiel über Wasser-, Kanal- und Müllentsorgungsgebühren, Versicherungen, Mietverträge, Pachtverträge, Anlagenbuchhaltung,
- Abrechnungen über extern bezogene Leistungen, zum Beispiel Zeitarbeitsfirmen, Fremdreinigungsfirmen, Cateringfirmen, Wartungsfirmen, Rechtsberatungen,
- Angaben und Abrechnungen zu internen zentralen Dienstleistungen nach gegebenenfalls Verteilerschlüssel/ Gewichtung,
- Arbeitsergebnisse nach § 12 Absatz 6 WVO,
- Übersicht und weiterführende Unterlagen zum Personalabgleich nach Nummer 5.3.3 bezogen auf den Prüfungszeitraum.

(3) Auf Grundlage der bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung gewonnenen Erkenntnisse wird der Leistungserbringer durch den Leistungsträger mit dem Ziel beraten, die Eigenverantwortlichkeit für eine wirtschaftliche Leistungserbringung zu stärken.

(4) Die bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung gewonnenen Erkenntnisse tragen dazu bei, dass sich das Instrument der Prüfung stetig (weiter-)entwickelt und fortgeschrieben beziehungsweise bei Bedarf angepasst wird. Ergebnis der fachlichen Weiterentwicklung zum Thema Wirtschaftlichkeitsprüfungen neue Erkenntnisse, kann die Eingliederungshilfekommission SGB IX den Vertragsparteien dieses Rahmenvertrages Änderungen bei den Prüfungsinhalten und/ oder den vorzulegenden Unterlagen vorschlagen.

5.3.3 Inhalte zur Durchführung eines Personalabgleichs

(1) Auf Verlangen des LWV Hessen hat der Leistungserbringer in einem Personalabgleich (siehe Nummer 7.1.2) rückwirkend nachzuweisen, dass die in Bezug auf die im Prüfungszeitraum bewilligten und erbrachten Leistungen erforderliche Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und entsprechend der Leistungsvereinbarung eingesetzt wurde.

(2) Ein Personalabgleich umfasst einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten. Unterschreitungen bei dem in Bezug auf die im Prüfungszeitraum bewilligten und erbrachten Leistungen vorgehaltenen Personal können toleriert werden, wenn im Betrachtungszeitraum die Summe aller Abweichungen geringer als 8 Prozent ist.

(3) Berechnungsgrundlage für den Personalabgleich sind die individuelle Leistungsvereinbarung, die vereinbarten Jahresarbeitsstunden, die wöchentliche Arbeitszeit, die Fahrtzeiten, die Anzahl der leistungsberechtigten Personen und deren Teilhabebedarf in Form der Gesamtzahl der erbrachten Leistungen.

(4) Bei der Ermittlung des entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung bereitgestellten und eingesetzten Personals ist nur Personal zu berücksichtigen, für das dem Leistungserbringer Personalkosten entstanden sind.

(5) Für einen durchzuführenden Personalabgleich im Rahmen einer Qualitätsprüfung nach Nummer 5.3.2 Absatz 1 Satz 2 legt der Leistungserbringer eine Übersicht (siehe Nummer 7.1.2) vor, die folgende Angaben enthält:

- Qualifikation des Personals,
- erforderliche Auszüge aus der Dokumentation nach Nummer 2.9,
- Darstellung Leistungsumfang nach Absatz 3,
- regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- geleistete Überstunden beziehungsweise Mehrarbeit.

Der LWV Hessen kann darüber hinaus bei berechtigtem Interesse weiterführende erforderliche Angaben einfordern.

(6) Für einen durchzuführenden Personalabgleich im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Nummer 5.3.2 Absatz 1 Satz 1 legt der Leistungserbringer in einem zweifach gestuften Verfahren folgende Angaben zusätzlich vor:

Stufe 1

Die Wirtschaftlichkeit der Angaben unter Absatz 5 wird mit folgenden Nachweisen belegt:

- Meldung zur Berufsgenossenschaft,
- Entgeltgruppen und Entgeltstufen des im Maßnahmebetrag abgebildeten Personals,
- Nachweis über vereinbarte Zusatzversorgung,
- Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX,
- Anwendung der den Personalkosten zugrundeliegenden tarifvertraglichen oder vergleichbaren Regelungen,
- Abrechnungen über extern bezogene Leistungen für eingesetztes Personal.

Stufe 2

- Personalnummern,
- Beschäftigungsbeginn und -ende,
- Arbeitgeberbruttopersonalkosten,
- differenzierte Darstellung von tarifvertraglichen, außertariflichen beziehungsweise freiwilligen Zuschlägen und Zulagen sowie Zuwendungen,

- Darstellung der Rückstellungen von Mehrarbeit und nicht in Anspruch genommenem Urlaub,
- Nachweise über Kosten und Erlöse für die beschäftigten Personen im Rahmen von Freiwilligendiensten (zum Beispiel Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) und Praktikant:innen,
- falls erforderlich auf die einzelnen Monate entfallende Stellenanteile (gilt auch für Freiwilligendienste und Praktikant:innen).

Der LWV Hessen kann darüber hinaus bei begründetem Interesse zur stichprobenhaften Überprüfung der Richtigkeit der Angaben weiterführende geeignete Nachweise einfordern.

Die Richtigkeit der vorgelegten Nachweise und Angaben ist rechtsverbindlich zu erklären.

(7) Die Einsicht und Prüfung der Originalunterlagen und eventuellen Nachweise bleibt den Prüfenden vorbehalten.

5.4 Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem LWV Hessen die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

Die Prüfungen finden im Dialog in der Regel in den Räumen des Leistungserbringers statt. Der Leistungserbringer ermöglicht den Zugang zu seinen Räumlichkeiten innerhalb der Geschäftszeiten und legt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vor. Prüfungen zu anderen Zeiten sind nur zulässig, soweit der Prüfungsauftrag oder Prüfungsanlass dies erforderlich macht. Der LWV Hessen kann die Prüfung selbst durchführen oder einen Dritten beziehungsweise eine Dritte mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Mögliche Interessenskollisionen sind zu vermeiden. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen legt der Leistungserbringer dem LWV Hessen Prüfunterlagen anderer gesetzlicher Prüfinstitutionen vor, soweit die von den Prüfenden benannten Prüfungsgegenstände bereits von anderen gesetzlichen Prüfinstitutionen geprüft und bewertet worden sind. Die Mitnahme von Originalunterlagen oder Gegenständen aus dem Betrieb des Leistungserbringers ist dem LWV Hessen oder dem beziehungsweise der von ihm beauftragten Dritten nicht gestattet. Im gegenseitigen Einvernehmen werden entsprechende Unterlagen in Kopie dem LWV Hessen zur Verfügung gestellt.

(2) Der LWV Hessen teilt dem Leistungserbringer die Prüfungsabsicht, den Zeitpunkt des Auftaktgespräches zur geplanten Durchführung, den Zeitraum der geplanten Prüfung, den Prüfungsgegenstand, den Prüfungsumfang, den Zeitpunkt und die Prüfenden bis spätestens 4 Wochen vor dem Auftaktgespräch mit. Nach Zugang der Mitteilung beim Leistungserbringer ist dieser im Falle der Beauftragung eines oder einer Dritten mit einer einwöchigen Frist zu hören. Wird während der Prüfung der

Prüfgegenstand aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erweitert, teilt der LWV Hessen dies dem Leistungserbringer unverzüglich mit und erläutert den Grund der Erweiterung.

(3) Prüfungen, ausgelöst durch tatsächlich vorliegende Anhaltspunkte, können ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden.

(4) Der Leistungserbringer stellt eine Ansprechperson zur Verfügung, welche die notwendigen Auskünfte, gegebenenfalls unter Heranziehung anderer Mitarbeitenden erteilen kann. Organisatorische Abläufe zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem oder der Prüfenden und dem Leistungserbringer abzusprechen.

(5) Leistungsberechtigte Personen können nur mit ihrem Einverständnis oder dem Einverständnis des oder der rechtlichen Betreuer:in in die Prüfungen einbezogen werden. Die Einbeziehung kann in Form von Gesprächen mit einzelnen leistungsberechtigten Personen und/ oder den entsprechenden Selbstvertretungsgremien¹⁶ erfolgen.

(6) Die Prüfenden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig. Die Ergebnisse der Prüfung sind innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen verwertbar.

(7) Die Prüfenden haben den Leistungserbringer über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm vor Abschluss des endgültigen Prüfungsberichts 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(8) Nach Abschluss der Prüfung und vor Erstellung des endgültigen Prüfungsberichtes erfolgt ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und den Prüfenden. Auf Wunsch des Leistungserbringers ist der jeweilige Dach- oder Spitzenverband daran zu beteiligen. Vorab ist der Entwurf eines Prüfungsberichts dem Leistungserbringer rechtzeitig zu übermitteln. Sofern die Prüfung nach Absatz 1 durch beauftragte Dritte durchgeführt wurde, wird der Entwurf zeitgleich auch dem LWV Hessen übermittelt. Im Rahmen des Abschlussgesprächs soll der Leistungserbringer auf der Grundlage der bei der Prüfung bereits gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ziel beraten werden, Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen, Pflichtverletzungen rechtzeitig vorzubeugen und/ oder festgestellte Pflichtverletzungen zu beseitigen. Mit der Beratung soll die Eigenverantwortlichkeit des Leistungserbringers für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich Wirksamkeit und/ oder Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungserbringung gestärkt werden.

(9) Abschließend ist ein endgültiger Prüfungsbericht in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach dem Abschlussgespräch zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat neben einer Gesamtbeurteilung der Prüfungsgegenstände insbesondere auch die Vorge-

¹⁶ Zum Beispiel Einrichtungsbeirat nach HGBPAV.

hensweise bei der Prüfung¹⁷, die Erkenntnisse aus der Prüfung und das zusammenfassende Ergebnis der Prüfung mit einer Empfehlung zur Umsetzung der Maßnahmen der Prüfungsfeststellungen zu enthalten. Außerdem sind darin unterschiedliche Auffassungen zwischen den Prüfenden und dem Leistungserbringer darzustellen.

(10) Der Prüfungsbericht ist – sofern die Prüfung nach Absatz 1 durch beauftragte Dritte durchgeführt wurde – unverzüglich dem LWV Hessen, dem Leistungserbringer und – sofern dies nach Absatz 8 gewünscht wurde – dessen Dach- oder Spitzenverband zuzuleiten. Der Leistungserbringer kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Prüfungsberichts Einwendungen erheben.

(11) Sofern fristgerecht Einwendungen erhoben wurden, sind diese innerhalb von 4 Wochen in einem weiteren Gespräch zwischen dem Leistungserbringer und den Prüfenden zu klären.

(12) Auf Basis des abgestimmten endgültigen Prüfungsberichtes wird die Umsetzung der zwischen dem LWV Hessen und dem Leistungserbringer einvernehmlich abgestimmten prospektiven Maßnahmen der Prüfungsfeststellungen durch Abschluss einer Zielvereinbarung sichergestellt und die Zielerreichung im Nachgang überprüft.

(13) Der Prüfungsbericht darf in Teilen oder als Ganzes Dritten unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhalts nur mit Zustimmung des Leistungserbringers und des LWV Hessen zugänglich gemacht werden.

(14) Das Ergebnis der Prüfung ist den leistungsberechtigten Personen durch den Leistungserbringer in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

5.5 Kosten von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen

Die Kosten der Prüfung, mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers ergebenden Anteile, sind vom LWV Hessen zu übernehmen.

¹⁷ Angaben zum Zeitraum der Prüfung, Angaben zu den an der Prüfung beteiligten Personen, Angaben zu herangezogenen prüfungsrelevanten Unterlagen und gegebenenfalls weiteren Daten.

6 Teil 6 – Grundsätze der Abrechnung

6.1 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Die Rechnungslegung durch den Leistungserbringer erfolgt nach Erbringung der Leistung pro Kalendermonat.
- (2) Die Rechnung wird durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe innerhalb von 2 Wochen beglichen, frühestens jedoch am 15. des Folgemonats. Die 2-Wochen-Frist gilt auch für Nachzahlungen.
- (3) Eine andere Zahlungsweise, zum Beispiel Abschlagszahlungen, kann vereinbart werden.
- (4) Es ist vorzugsweise eine automatisierte elektronische Abrechnung vorzunehmen. Für die automatisierte elektronische Abrechnung bedarf es eines zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vereinbarten und funktionsfähigen Datenübertragungssystems. Die Kosten des Verfahrens werden in der Kalkulation berücksichtigt.
- (5) Die Fahrtkostenbudgets werden ohne monatliche Rechnungslegung quartalsweise angewiesen. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. des mittleren Quartalsmonats. Im Falle der gemeinsamen Vereinbarung mit Fahrtkostenbudgets nach dem Rahmenvertrag 3 erfolgt die Zahlung in einer Gesamtsumme.

6.2 Kürzung der Vergütung

- (1) Bei Verletzungen der vertraglich vereinbarten und/ oder gesetzlichen Verpflichtungen des Leistungserbringers, ist für die Dauer der Pflichtverletzung (nachträglich) eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung durch den sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 129 SGB IX zu vollziehen. Verletzungen der vertraglich vereinbarten und/ oder gesetzlichen Verpflichtungen des Leistungserbringers, die insgesamt einen Zeitraum von weniger als 6 Monaten betreffen, können unberücksichtigt bleiben, soweit der Leistungserbringer dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in Textform gegenüber glaubhaft gemacht hat, dass eine Minderleistung in der vereinbarten Strukturqualität aus objektiven Gründen vorübergehend nicht vermieden werden konnte. Durch diese Regelung werden keine nachträglichen Ausgleichs der vereinbarten Vergütungen vorgenommen, sondern Kürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen des Leistungserbringers.
- (2) Hat sich bei einem Personalabgleich herausgestellt, dass der Leistungserbringer die vereinbarte Personalausstattung nicht gewährleistet hat, ist eine Ahndung dieser Pflichtverletzung gemäß § 129 SGB IX nicht möglich, soweit bei einer gleichzeitigen Qualitätsprüfung keine oder keine nennenswerten Qualitätsmängel festgestellt werden konnten.

Die grundsätzlich notwendige Feststellung von Qualitätsmängeln ist ausnahmsweise entbehrlich und unwiderlegbar zu vermuten,

- bei einem planmäßigen und zielgerichteten Verstoß des Leistungserbringers gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Personalausstattung oder
- bei nicht nur vorübergehenden Unterschreitungen – wobei diese ab dem 6. Monat anzunehmen sind – der vereinbarten Personalausstattung bezüglich Qualität und Quantität und die Abweichungen beim vereinbarten und somit vorzuhaltenden Personal nicht nach Nummer 5.3.3, Absatz 2 toleriert werden können.

(3) Bei der Bemessung des Kürzungsbetrages finden insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung:

- die Quantität der Pflichtverletzung,
- die Qualität der Pflichtverletzung,
- ob personelle und/ oder ob sächliche Vorgaben eingehalten wurden,
- die Bemühungen des Leistungserbringers, Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um einer Pflichtverletzung entgegenzuwirken und
- die Bemühungen und das aktive Vorgehen des Leistungserbringers zum Beheben der Pflichtverletzung und deren Folgen.

Abhängig von der Bewertung dieser Kriterien wird im Falle der teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Leistungserbringers ein entsprechender Kürzungsbetrag aus der vereinbarten Vergütung unter Bewertung der eingesparten Kosten festgelegt. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist gemäß § 129 Absatz 1 SGB IX Einvernehmen anzustreben. Bei Nichteinigung entscheidet auf Antrag eines Vereinbarungspartners die Schiedsstelle gemäß § 133 SGB IX.

(4) Der sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe hat bei der Verfolgung und Durchsetzung eines Kürzungsanspruchs gemäß § 129 SGB IX ein systemimmanentes Beschleunigungsgebot zu beachten. Ist bis spätestens 2 Jahre nach Vorlage des endgültigen Prüfungsberichtes nach Nummer 5.4 Absatz 10 und 11 kein Einvernehmen über den Kürzungsbetrag erzielt oder ein entsprechender Antrag bei der Schiedsstelle gemäß § 133 SGB IX gestellt worden, erlischt das Recht, die festgestellten Qualitätsmängel mit einer Vergütungskürzung zu ahnden.

7 Teil 7 – Schlussbestimmungen

7.1 Eingliederungshilfekommission SGB IX

(1) Die Vertragsparteien richten eine Eingliederungshilfekommission für die Hessischen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX ein. Sie hat kein Außenvertretungsrecht. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Sie arbeiten partnerschaftlich und praxisorientiert zusammen.

(3) Für das Verfahren nach diesem Rahmenvertrag gelten die folgenden speziellen Regelungen der Nummern 7.1.1 bis einschließlich 7.1.4.

7.1.1 Zusammensetzung

(1) Die Eingliederungshilfekommission SGB IX ist wie folgt besetzt.

Sie besteht aus drei Verbandsgruppen. Ihr gehören stimmberechtigt an:

- 4 Mitglieder des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe – Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- 6 Mitglieder der in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege organisierten Verbände,
- 2 Mitglieder der Verbände privater Anbieter in Hessen.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2) Die Mitglieder der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Hessen nach Nummer 7.1.1 des Rahmenvertrages 3 können als nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX mit.

(4) Die Eingliederungshilfekommission SGB IX kann sachverständige Personen und Gäste hinzuziehen.

7.1.2 Aufgaben

(1) Der Eingliederungshilfekommission SGB IX obliegt die Überprüfung und Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrages einschließlich seiner Anlagen. Sie fasst Beschlüsse zu dessen Ausgestaltung und Auslegung sowie zur tariflichen Fortschreibung der Vergütungen. Sie empfiehlt den Vertragsparteien bei Bedarf die Anpassung beziehungsweise Ergänzung dieses Rahmenvertrages und dessen Anlagen.

(2) Weitere Aufgaben der Eingliederungshilfekommission SGB IX sind diesem Rahmenvertrag zu entnehmen. Diese werden in der Geschäftsordnung aufgeführt.

(3) Insbesondere folgende Unterlagen werden nicht als Anlagen zum Rahmenvertrag genommen, sondern verbindlich von der Eingliederungshilfekommission SGB IX beschlossen:

- Kalkulationsblatt zu Nummer 4.1 Absatz 2
- Nachweis für den Personalabgleich nach Nummer 5.3.3 Absatz 1
- Übersicht für den Personalabgleich nach Nummer 5.3.3. Absatz 5
- Berechnungsbögen zu Anlage 1
- Berechnungsbogen zu Anlage 4
- Berechnungsbogen zu Anlage 5

7.1.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Eingliederungshilfekommission SGB IX ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Verbandsgruppe anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit Zustimmung der 3 Verbandsgruppen einstimmig gefasst. Jede Verbandsgruppe hat eine Stimme. Die Stimmenthaltung einer Verbandsgruppe ist nicht möglich.

(3) Die Beschlüsse der Eingliederungshilfekommission SGB IX treten grundsätzlich mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit die Eingliederungshilfekommission SGB IX nichts Gegenteiliges beschließt. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse zur tariflichen Fortschreibung nach Nummer 4.2, diese treten regelhaft zum 01.01. beziehungsweise 01.04. (Fahrtkostenbudget nach Anlage 1) des Folgejahres in Kraft.

7.1.4 Geschäftsordnung

Die Eingliederungshilfekommission SGB IX gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Rechte und Pflichten der Zusammenarbeit der Vertragsparteien, die Arbeitsweise und Organisation regelt. Sie kann auf Antrag einer Verbandsgruppe geändert werden.

7.2 Regelungen für die Leistungs- und Finanzierungsumstellung bestehender Vereinbarungen zum 01.07.2023

7.2.1 Umrechnungsdatei und Ausfüllhilfe

(1) Für die rechnerische Umstellung der Vergütungen finden die in der Eingliederungshilfekommission SGB IX am 13.12.2021 beschlossene Umrechnungsdatei und die Ausfüllhilfe Anwendung.

(2) Die Ermittlung der Bedarfe der leistungsberechtigten Personen in der neuen Systematik erfolgt zum 01.07.2023 zunächst rechnerisch auf Grundlage der Daten der Umrechnungsdatei.

7.2.2 Übergangsleistungsgruppen

(1) Im Zeitraum vom 01.07.2023 bis zur Bewilligung auf Basis der individuellen Bedarfsfeststellung für die leistungsberechtigte Person erfolgt die Refinanzierung erbrachter Unterstützungsleistungen im Rahmen von Übergangsleistungsgruppen.

(2) Ausführungen zur rechnerischen Herleitung der leistungserbringerspezifischen Übergangsleistungsgruppen sind dem Beschluss der Eingliederungshilfekommission SGB IX vom 13.12.2021 zu entnehmen.

7.3 Überprüfung bestehender Regelungen

Bis 31.12.2027 erfolgt eine Überprüfung der Regelungen zur Dokumentation nach Nummer 2.9. Die Kriterien hierfür legt die Eingliederungshilfekommission SGB IX fest.

7.4 Schriftformerfordernis des Rahmenvertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für noch abzuschließende weitere Anlagen dieses Rahmenvertrages.

7.5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Davon abweichend gelten die Nummern 7.1 bis einschließlich 7.1.4 bereits ab dem 01.06.2022.

(2) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen anderen Vertragsparteien zu erklären. Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen über einen neuen Rahmenvertrag einzutreten. Die Inhalte des Rahmenvertrages wirken für die Vertragsparteien im Falle einer Kündigung über den Kündigungstermin hinaus bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages.

(3) Für die Kündigung der Anlagen des Rahmenvertrages gilt Absatz 2 entsprechend.

7.6 Salvatorische Klausel


Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Rahmenvertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher


Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)
Teil 7 – Schlussbestimmungen

Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Für die Träger der Eingliederungshilfe:

27. Juni 2023
Datum


Landeswohlfahrtsverband Hessen
(Susanne Selbert)
Landesdirektorin



Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter


Für die Vereinigungen der Leistungserbringer:

Nassau, 15.02.23
Datum


Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.

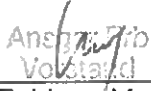
21.03.23
Datum


Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.


Dr. Markus Juch
Diözesan-Caritasdirektor

Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.
Postfach 12 26 - 36002 Fulda
Wilhelmstraße 2 - 36037 Fulda

05.04.2023
Datum


Ansprech. 1. Vize
Vorsitz

Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

12.04.2023
Datum


Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
Über der Lahn 5
55125 Limburg



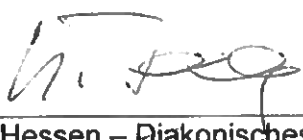
24.04.2023
Datum


Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

25.04.2023
Datum


Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.

16.5.2023
Datum


Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen
und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)
Unterschriften

31.05.2023

Datum

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen



DER PARITÄTISCHE
HESSEN

Auf der Körnerwiese 5

05.06.2023

Datum

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband
Hessen e. V.

69372 Frankfurt/Main
Telefon 069 / 95 52 62 - 0

14.06.2023

Datum

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste
(bpa) e.V., Landesgruppe Hessen

21.06.2023

Datum

Verband deutscher Alten- und Behindertenhilfe
(VDAB) e.V. Landesverband Hessen



PFLEGE MUSS GEPFLEGT WERDEN!

Geschäftsstelle Mainz

Gonsheimmer Straße 5a | 55126 Mainz
Fon 06 131 610 55-01 Fax 06 131 619 55-20
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

Anlagenverzeichnis

Anlagen

Anlage 1 zu Nummer 2.3.4

Regelungen zur Ermittlung und Abgeltung der Fahrtkosten

Anlage 2 zu Nummer 2.9.4

Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung

Anlage 3 zu Nummer 3.2.1

Zuordnung und Abgrenzung der Kosten- und Ertragsarten zu den Vergütungsbestandteilen Maßnahmebetrag und Basisbetrag

Anlage 4 zu Nummer 3.2.2.5 Absatz 2

Regelungen zur Ermittlung der Kosten bei Neubaumaßnahmen

Anlage 5 zu Nummer 3.2.2.5 Absatz 3

Verfahrensregelungen zur Ermittlung der Kosten bei Investitionen im Bestand

Fußnotenverzeichnis

Rahmenvertrag 2	
1	Die Kontextfaktoren, die den zweiten Teil der ICF bilden, sind zwingend zu berücksichtigen. Diese setzen sich aus den beiden Komponenten „Umweltfaktoren“ und „personenbezogene Faktoren“ zusammen.
2	Grundlage sind die Begriffsdefinitionen der Kommentarliteratur zum SGB XII für die Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS) zum Thema Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen mit Stand März 2016.
3	Vereinbarungspartner sind die Partner, welche die jeweilige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abschließen.
4	Dazu gehört ebenfalls die reduzierte Beschäftigung unter Berücksichtigung einer regelmäßigen Beschäftigungszeit von mindestens 15 Wochenarbeitsstunden. Hierunter fallen die Möglichkeiten gemäß § 6 Absatz 2 WVO sowie des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz –(TzBfG)).
5	Tagesförderstätten
6	ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICF/_node.html#6
7	Siehe auch Nummer 2.9 (Dokumentation).
8	Oder entsprechend Bevollmächtigte und Personensorgeberechtigte. Im Folgenden unter dem Begriff „rechtliche Betreuer:innen“ gefasst.
9	Hierunter fallen keine Honorarkräfte.
10	Die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe wird durch teilhabefördernde Strukturen und Prozesse bei den Leistungserbringern sichergestellt. Dabei kann die Zielerreichung bezogen auf die leistungsberechtigte Person ein Anhaltspunkt für wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sein. Aktuell gibt es noch keine gesicherten Forschungsergebnisse darüber, welche Strukturen und Prozesse teilhabefördernd sind. Es bedarf einer entsprechenden Forschung, um empirisch gesicherte, einheitliche und überprüfbare Maßstäbe zu Struktur- und Prozessqualität von Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten.
11	Geplant ist eine webbasierte Form zur Übermittlung der Daten.
12	Ehemalige BiB-Dokumentation.

Fußnotenverzeichnis zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

13	<p>3.3.2 Fahrtzeiten für aufsuchende Leistungen (in der Fassung ab 01.07.2023)</p> <p>(1) Fahrtzeiten von Mitarbeitenden zu dem Ort der Leistungserbringung, um qualifizierte oder kompensatorische Assistenzleistungen im häuslichen Umfeld oder im Sozialraum zu erbringen (aufsuchende Leistungen), werden mit einem pauschalen prozentualen Zeitzuschlag berücksichtigt. Dieser Zeitzuschlag wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Von erforderlichen Fahrtzeiten wird ausgegangen, sofern der Ort der Leistungserbringung und die Arbeitsstätte der Mitarbeitenden auseinanderfallen.</p> <p>(2) Dieser prozentuale Zeitzuschlag wird für die festgestellten Teilhabeleistungen der leistungsberechtigten Person, die im häuslichen Umfeld beziehungsweise im Sozialraum erbracht werden, neben den festgestellten individuellen Bedarfen an Assistenzleistungen gesondert gewährt.</p> <p>(3) Für die Vereinbarung zum 01.07.2023 wird ein prozentualer Fahrtzeitannteil gebildet. Bezogen auf die jeweiligen Leistungsstunden ergibt sich hessenweit ein Zuschlag von 14,05 Prozent für die bewilligten aufsuchenden qualifizierten Assistenzleistungen beziehungsweise ein Zuschlag von 13,42 Prozent für die bewilligten aufsuchenden kompensatorischen Assistenzleistungen.</p> <p>(4) Mit Ablauf der Vergütungsvereinbarung kann der prozentuale Zuschlagswert zwischen den Vereinbarungspartnern aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen auf Basis der Kalkulation (siehe Nummer 7.1.2) neu verhandelt und vereinbart werden, wenn der Zuschlagswert den Ausgangswert der jeweiligen Assistenzleistung um einen Prozentpunkt über- oder unterschreitet.</p>
14	Auch bekannt als „Kombi-BiB“.
15	Eine Zertifizierung von Seiten des LWV Hessen ist nicht gefordert.
16	Zum Beispiel Einrichtungsbeirat nach HGBPAV.
17	Angaben zum Zeitraum der Prüfung, Angaben zu den an der Prüfung beteiligten Personen, Angaben zu herangezogenen prüfungsrelevanten Unterlagen und gegebenenfalls weiteren Daten.

Anlagen zum Rahmenvertrag 2	
A1, 1	Teilhabeleistungen im Arbeitsleben können an verschiedenen Orten erbracht werden.
A1, 2	Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) beabsichtigt, spätestens nach 5 Jahren eine Einzelverhandlung über das Fahrtkostenbudget zu führen.

Fußnotenverzeichnis zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 2)

A3, 1	Die in der Anlage aufgeführten Kontengruppen stellen eine Arbeitshilfe dar.
A3, 2	Betriebsintegrierte Beschäftigung
A3, 3	Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligen Dienst
A5,1	Rahmenvertragliche Einführung der Refinanzierung nach Anlage 8 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 79 Absatz 1 SGB XII.
A5, 2	Entspricht dem „Investitionsbetrag“ aus der Umstellung der Finanzierung zum 01.07.2023.